

Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit
(in der Fassung vom 29.10.2007)

Die Stadt Rheinbach unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe in Rheinbach durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien der Stadt Rheinbach über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

1. Förderungsabsicht/-gegenstand

1.1-1.3: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial – für die Jugendarbeit erleichtert werden.

Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

Über die Gewährung von Zuschüssen zur Beschaffung von Computern und Zubehör entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Nicht gefördert werden

- Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Videobänder, Tonbänder, Werkmaterial, Tischspiele, Spielesammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und -artikel
- bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

2. Fördergrundsätze

2.1-2.7: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

3. Förderungsempfänger

3.1-3.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Nicht gefördert werden Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die bereits durch die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebsausgaben offener Jugendfreizeitstätten der Stadt Rheinbach gefördert werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1-4.6: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Die Antragstellerin/der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung, bei Gesamtanschaffungskosten ab 410,00 EURO eine kurze Beschreibung zur geplanten Verwendung abzugeben.

Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 102,30 EURO überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 1.533,90 EURO drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1-5.2: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung. Der Zuschuss beträgt im Regelfall 40% der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 2.556,50 EURO im Jahr je Antragsteller.

6. Verfahren

6.1-6.4: siehe entsprechende Abschnitte in den „Allgemeinen Richtlinien“

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist grundsätzlich vor Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

Anträge auf Jugendpflegematerial sind bei Gesamtanschaffungskosten zusammengehöriger Gegenstände von unter 410,00 EURO vor Beginn der Anschaffung (in der Regel einen Monat) an das Jugendamt zu stellen.

Anträge je Gesamtanschaffungskosten zusammengehöriger Gegenstände ab 410,00 EURO sind bis zum 31.03. des Jahres, in dem die Anschaffung getätigt werden soll, an das Jugendamt zu stellen. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden anteilmäßig auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge verteilt. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eintreffen, werden in der Reihenfolge des Eingangs mit den dann noch vorhandenen Haushaltsmitteln berücksichtigt.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Jugendamt abzustimmen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2008 in Kraft.